

# Verordnung über die Qualitätssicherung im Bauwesen (VQB)

---

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 694 vom 12. September 2025)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f und Art. 50 Abs. 2 und 3 Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>1</sup> sowie Art. 21 Abs. 2 Baureglement vom 17. November 2022 (BR)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Geltungsbereich,  
Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des qualitätssichernden Verfahrens.

<sup>2</sup> Sie regelt zudem die Einzelheiten zum Fachbeirat Stadtbild (FBS), ergänzend zu den Bestimmungen des Kommissionenreglements der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002 (KomR)<sup>3</sup>.

## 2. Qualitätssicherndes Verfahren

### Art. 2

Anerkannte qualitätssichernde  
Verfahren

Die qualitätssichernden Verfahren richten sich nach Artikel 99a Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)<sup>4</sup>.

## 3. Fachbeirat Stadtbild

### Art. 3

Rechtsnatur

Der FBS ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

### Art. 4

Fachpersonen

<sup>1</sup> Jede Fachrichtung (Art. 18 Abs. 2 BR) ist mit mindestens einem Sitz vertreten.

<sup>2</sup> Eine Person kann höchstens zwei der geforderten Fachbereiche

---

<sup>1</sup> SSG 101.1

<sup>2</sup> SSG 72.01

<sup>3</sup> SSG 152.2

<sup>4</sup> BSG 721.1

abdecken.

<sup>3</sup> Die Mehrzahl der Fachpersonen hat ihren Geschäfts- und ihren Wohnsitz ausserhalb von Thun.

### **Art. 5**

Beisitzende

<sup>1</sup> Der Bauinspektor oder die Bauinspektorin nimmt von Amtes wegen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup> Sofern sie von einem zu beurteilenden Projekt stark betroffen sind, werden als Beisitzende ohne Stimmrecht beigelesen

*a* Vertreterinnen oder Vertreter anderer Abteilungen,

*b* Vertreterinnen oder Vertreter der kantonalen Denkmalpflege oder anderer kantonalen Stellen,

*c* weitere externe Fachpersonen.

<sup>3</sup> Die Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 12 KomR gilt auch für Beisitzende.

### **Art. 6**

Sekretariat

Das Planungsamt führt das Sekretariat.

### **Art. 7**

Sitzungsform

<sup>1</sup> Sitzungen können entweder in Präsenz oder digital abgehalten werden.

<sup>2</sup> Mischformen sind zulässig, ausser es finde eine Besichtigung vor Ort statt.

<sup>3</sup> Wird eine Sitzung digital oder in Mischform durchgeführt, richtet sich die Beschlussfassung sinngemäss nach Artikel 9 KomR.

### **Art. 8**

Sitzungszeitpunkt  
und Besichtigun-  
gen

<sup>1</sup> Die Sitzungen finden nach einem zu Jahresbeginn festgelegten Sitzungskalender in der Regel monatlich statt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Besichtigungen vor Ort vorsehen.

### **Art. 9**

Sitzungseinladung

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft und ihre Beratenden können für Referate zu ihrem Projekt zu den Sitzungen eingeladen werden.

<sup>2</sup> Die Einladungen werden den Mitgliedern, den Beisitzenden und den weiteren Sitzungsteilnehmenden mit den sie betreffenden Informationen und Sitzungsunterlagen spätestens sieben Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin zugestellt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder und die Beisitzenden erhalten zusätzlich die Traktandenliste sowie die sie betreffenden Entwürfe der Protokollauszüge pro zu beurteilendes Projekt.

Voraussetzungen digitaler Sitzungen	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder, die Beisitzenden und die weiteren Sitzungsteilnehmenden stellen sicher, dass sie die Voraussetzungen zur Teilnahme an digitalen Sitzungen erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Falls bei einer digitalen Sitzung oder einer Sitzung in Mischform technische Probleme auftreten, welche eine digitale Teilnahme verunmöglichen, wird die Sitzung fortgeführt, wenn die Voraussetzung von Artikel 9 Absatz 1 KomR gegeben ist. Andernfalls wird die Sitzung abgebrochen und vertagt.</p> <p><sup>3</sup> Wer digital an einer Sitzung teilnimmt, stellt sicher, dass keine Informationen aus der Sitzung an Drittpersonen gelangen.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Das Planungsamt ergänzt die einzelnen Protokollauszüge mit einer Zusammenfassung der Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder und die Beisitzenden erhalten innert sieben Tagen nach der Sitzung die ergänzten Protokollauszüge zu den sie betreffenden Projekten.</p> <p><sup>3</sup> Erhebt innert sieben Tagen ab Erhalt der Protokollauszüge keine oder keiner der Sitzungsteilnehmenden Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Über Protokollauszüge, mit denen nicht alle Mitglieder einverstanden sind, wird an der folgenden Sitzung diskutiert und abgestimmt.</p>
Fachbericht	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Pro Projekt wird ein Fachbericht erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Dieser besteht aus den projektspezifischen Inhalten des genehmigten Protokollauszugs und wird von der Stadtarchitektin oder vom Stadtarchitekten unterzeichnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Beurteilungsergebnis kann der Bauherrschaft und ihren Beratern ergänzend zum schriftlichen Protokoll mündlich kommuniziert werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Bauinspektorat stellt der Bauherrschaft den unterzeichneten Fachbericht zu.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Ein Mitglied des FBS darf kein Mandat zur Weiterbearbeitung von Vorhaben übernehmen, die im FBS beraten wurden.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die verwaltungsexternen Mitglieder des FBS werden für die Sitzungsteilnahme nach Stundenaufwand mit 210 Franken pro Stunde entschädigt.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder mit Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb von Thun erhalten</p>

zusätzlich eine Reisezeitentschädigung von 80 Franken pro Sitzung.

<sup>3</sup> Bei digitaler Sitzungsteilnahme entfällt die Reisezeitentschädigung.

#### 4. Schlussbestimmung

##### Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 10. Februar 2006 über den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung<sup>1</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Thun, 12. September 2025

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

---

<sup>1</sup> SSG 72.16